



Beilage des BFS zur Publikation des EFK-Berichts zum NAD

Der Nationale Adressdienst NAD basiert auf einer parlamentarischen Initiative, mit dem Ziel die Adressdaten von niedergelassenen Personen der Einwohnerkontrollen der Gemeinden und Kantone berechtigten Verwaltungseinheiten zur Verfügung zu stellen. Die angestrebte Umsetzung ist kostengünstig, weil sie auf bestehenden Verwaltungsprozessen aufbaut, und datensparsam, da sie mit wenigen abfragbaren Merkmalen auskommt. Der NAD kommt dabei zum richtigen Zeitpunkt – zahlreiche aktuell in Konzeption befindliche Digitalisierungsprojekte benötigen verlässliche Adressdaten und könnten diese direkt nach dem Once-Only-Prinzip über den NAD integrieren (Beispiele: ZEMIS, Betreuungsauskunft, Polizeidaten).

Die Ergebnisse der EFK-Prüfung beziehen sich auf die Phase nach der Verabschiedung der Botschaft zum ADG und vor der Erst-Behandlung des ADG im Ständerat. Trotz der vielen externen Stakeholdern aller föderalen Ebenen war es der Projektleitung des NAD in dieser Phase wichtig, die Projektführung möglichst schlank zu halten, um Ressourcen vor dem Parlamentsentscheid zu sparen. Einzig der im Hauptprojekt weiterverwendbare Prototyp wurde realisiert. Mit dem Prototyp mussten die Inhalte und Regelungen des ADG validiert werden. Er unterstützt zudem das Verständnis von Stakeholdern für die Funktionsweise des NAD. Insgesamt ist es dem Projekt NAD so gelungen, trotz des hochkomplexen Umfelds und der Vielfalt zukünftiger Nutzer in den Verwaltungseinheiten eine schlanke Projektführung zu gewährleisten. Die relativ geringe Zahl von 4 Empfehlungen der EFK stützt dieses Vorgehen.

Mit fortschreitender politischer Unterstützung für das ADG in der parlamentarischen Beratung des Ständerats wurde nach dem EFK-Prüfzeitraum zunächst die Detailplanung zum Projekt und das Nutzer- und Stakeholdermanagement intensiviert, so wie auch später im EFK-Bericht empfohlen. Der Nationalrat äusserte Bedenken bezüglich der Verfassungsgrundlage und ist der Ansicht, dass keine ausreichende Grundlage für einen Dienst auf Stufe Bund besteht. Aufgrund der Situation wurde, dank agilen Vorgehens, die Arbeiten auf ein Minimum reduziert, um weitere Kosten zu begrenzen

Die Kantone waren sich in der Vernehmlassung einig, dass der NAD die notwendige Grundlage für einen solchen Dienst ermöglichen würde. Für die Umsetzung wurde das Adressdienstgesetz ADG vorbereitet und vom Bundesrat am 10.05.2023 der parlamentarischen Beratung übergeben. Aufgrund der Erfahrungen mit Konkordatslösungen im Digitalisierungsbereich bestand einhelliger Konsens unter den Partnern des Projekts, dass ohne eine nationale Regelung eine vollständige Umsetzung des NAD kaum realistisch sei. In der ersten Phase des Projekts gab es auch kaum Anzeichen dafür, dass die Politik die Verankerung über einen indirekten Verfassungsauftrag anders evaluieren könnte, als das Bundesamt für Justiz. Während der Ständerat am 18.12.2023 das ADG unterstützte, stimmte der Nationalrat am 29.2.2024 dann jedoch für Rückweisung an den Bundesrat.

Falls das ADG im Konsens der Räte verabschiedet werden kann und somit grünes Licht für den NAD gegeben ist, wird die vollständige Projektplanung und -umsetzung gestartet. Der NAD bleibt dabei ein hocheffizientes und schlankes Verwaltungsprojekt. Mit einem Gesamtbudget von weiterhin unter 10 Mio. Franken können vielfältige Verwaltungsabläufe vereinfacht, Bürger entlastet und erhebliche Einsparungen in der Verwaltung erzielt werden. Die von der EFK benannten Empfehlungen werden dabei selbstverständlicher Teil der Projektführung im NAD sein.